



**LUTHERSTADT
WITTENBERG**

Lutherstadt Wittenberg • BKS • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Ortschaftsrat
Herr Werner Matthes

Der Oberbürgermeister

Brand- und Katastrophenschutz
Fachbereichsleitung
Geier, Gerd

Termin nach Vereinbarung

Raum:
Tel.: 03491 42193110
Fax: 03491 42193131
Gerd.Geier@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

10.09.2019

Bitte immer angeben:
2.ORB-13

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
03.09.2019

Sehr geehrter Herr Matthes,

in der 2. Sitzung des Ortschaftsrates Boßdorf vom 03.09.2019 gab Ortschaftsrätin Seifert folgenden Hinweis:

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. Im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Es müsse ein Tiefbrunnen installiert und Geld hierfür bereitgestellt werden.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ0000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Diese Anfrage stellte Frau Seifert bereits in der 1. Sitzung des Ortschaftsrates Boßdorf am 09.07.2019 und wurde ausführlich in meinem Schreiben vom 16.07.2019 nebst Heranziehung gesetzlicher Grundlagen, der Benennung erforderlicher Löschwassermengen sowie Löschwasserentnahmestellen in der Ortschaft Boßdorf mit den Ortsteilen Assau, Weddin und Kerzendorf beantwortet.

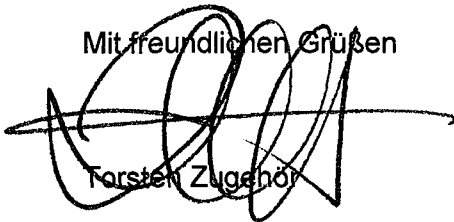
Unter dem Begriff „Grundschutz“ versteht man die Löschwasserversorgung in Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Industriegebieten auf Grund des allgemeinen Brandrisikos. Der Löschwasserbedarf ist für den jeweiligen Löschbereich in Abhängigkeit von der Brandausbreitung zu ermitteln. Dementsprechend sind in dem Arbeitsblatt W 405 Richtwerte für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung in einer Tabelle hinterlegt. Die sich daraus ableitende vorzuhaltende Löschwassermenge für die Sicherstellung des Grundschutzes in der Ortschaft Boßdorf mit seinen Ortsteilen richtet sich nach dem Gefährdungsgrad der Wohnbebauung. Der Wert der bereitzustellenden Löschwassermenge beträgt hier 48 m³/h für eine Dauer von mindestens zwei Stunden.

Die Analyse der Bereitstellung des Grundschutzes von Löschwasser für die Ortschaft Boßdorf, mit den Ortsteilen Assau, Weddin und Kerzendorf wurde auf der Grundlage des Arbeitsblattes W 405 des DVGW als anerkannte technische Regel durchgeführt. Hierzu wurden Angaben des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens (MIDEWA) zu Grunde gelegt, sowie eigene Ergebnisse durchgeführter Kontrollen und eingeleiteter Maßnahmen ausgewertet.

Die erforderliche Menge ergibt sich aus der Addition der zur Verfügung stehenden Entnahmemöglichkeiten sowie der Menge des mitgeführten Löschwassers der Feuerwehrfahrzeuge.

Eine zusätzliche Entnahmemöglichkeit mit einer Errichtung eines neuen Tiefbrunnens ist unter Berücksichtigung der einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben zur Höhe der Löschwassermenge Grundschutz nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Forsten Zuehör

